

---

## Richtlinien des Bezirks Oberpfalz zum Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen, ab 01.01.2020

Der Bezirk Oberpfalz gewährt schwer behinderten Menschen, die den Fahrdienst für schwer behinderte Menschen in Anspruch nehmen müssen, nach folgenden Richtlinien Eingliederungshilfe:

### 1. Art der Hilfe

Die Beförderung mit dem Fahrdienst für schwer behinderte Menschen dient dem Ziel, Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 76 Absatz 2 Nr. 7 in Verbindung mit §§ 83, 113 und 114 SGB IX zu ermöglichen.

Nach § 76 SGB IX dient diese Hilfe den Leistungsberechtigten eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen.

Nicht übernommen werden Fahrten zu Urlaubszwecken sowie jegliche Fahrten ins Ausland.

Falls bereits die Kosten für Familienheimfahrten als Teilhabeleistung übernommen werden (stationäre Fälle), ist individuell zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang daneben noch ein weiterer Bedarf zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft verbleibt.

Die Kosten für Fahrten zu **ärztlichen oder sonstigen therapeutischen Maßnahmen, zum Arbeitsplatz, zur Ausbildungsstätte, zu Schulen, zu Tagesstätten, zu teilstationären Einrichtungen und dergleichen** werden im Rahmen dieser Hilfeleistung **nicht übernommen**. Hierfür sind in der Regel andere Leistungsträger zuständig.

### 2. Persönliche Anspruchsvoraussetzungen

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählen folgende Menschen mit Behinderung im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 99 SGB IX,

- **Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung** (Merkzeichen „aG“ eingetragen im Schwb-Ausweis) nach vollendetem 14. Lebensjahr und jüngere behinderte Menschen, die laut ärztlichem Attest auf die Beförderung durch ein Spezialfahrzeug angewiesen sind und deren Eltern kein wegen der Behinderung durch öffentliche Leistungen bzw. Stiftungen gefördertes Fahrzeug besitzen,

oder

## Richtlinien des Bezirks Oberpfalz zum Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen, ab 01.01.2020

- **Geistig behinderte Menschen** nach Vollendung des 14. Lebensjahres mit Gehbehinderung (Merkzeichen „G“ eingetragen im Schwb-Ausweis), **sowie** Merkzeichen „H“ oder „B“, deren **GdB auf 100 v.H.** festgestellt wurde und die laut Bescheid des Zentrums Bayern Familie und Soziales als „geistig behinderte Menschen“ eingestuft sind, denen wegen Art und Schwere ihrer Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann.
- **Menschen mit Sinnesbehinderung** (Merkzeichen „BI“ oder „GI“ eingetragen im Schwerbehindertenausweis) **sowie** Merkzeichen „G“ und „H“ oder „B“ nach Vollendung des 14. Lebensjahres, denen wegen Art und Schwere ihrer Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann.

Ausnahmen sind nach Prüfung im Einzelfall möglich. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, das durch eine amtsärztliche Untersuchung zu bestätigen ist.

### 3. **Ausschluss**

- 3.1. Soweit behinderte Menschen Fahrzeuge von Einrichtungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in Anspruch nehmen können, kommt eine Benutzung des Beförderungsdienstes für schwer behinderte Menschen grundsätzlich nicht in Betracht.
- 3.2. Das Gleiche gilt bei Fahrdiensten von Alten- und Pflegeheimen, die darauf ausgerichtet sind, ihren Bewohnern die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.
- 3.3. Eine Berechtigung zur Teilnahme am Fahrdienst besteht nicht, wenn
  - der Behinderte ein **geeignetes eigenes Kraftfahrzeug** besitzt oder
  - in der **Familiengemeinschaft** (insbesondere nicht getrennt lebender Ehegatte, bei Minderjährigen ein Elternteil) ein **geeignetes Kraftfahrzeug vorhanden** ist oder
  - ein **sonstiges geeignetes Kraftfahrzeug** zur Nutzung zur Verfügung steht.
- 3.4. Ausnahmen von den Ausschlussgründen sind nach Prüfung im Einzelfall möglich.

### 4. **Leistung**

- 4.1. Die Kosten für die Benutzung des Fahrdienstes für schwer behinderte Menschen werden **bis zu 2.400 km jährlich (ggf. einschließlich Leerkilometer)** übernommen. Die einfache Wegstrecke darf nicht mehr als 200 km betragen.

**Richtlinien des Bezirks Oberpfalz zum  
Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen, ab 01.01.2020**

4.2. Die Kostenübernahme wird begrenzt auf einen Jahresbetrag von höchstens 2.400,00 Euro. Dies entspricht einem Kilometerpreis von 1,00 Euro pro gefahrenen Kilometer.

4.3. Einkommen und Vermögen sind zu überprüfen (vgl. Punkte 5 und 6).

4.4. Die bisherigen Regelungen zur Gewährung von Leistungen für den Beförderungsfahrdienst für Bewohner von stationären Einrichtungen bleiben daneben gültig.

**5. Einkommen und Vermögen (§ 135 und § 139 SGB IX)**

Leistungen der Mobilitätshilfe werden einkommens- und vermögensabhängig gewährt.

Über der Freigrenze liegendes Einkommen (§ 135 SGB IX) und Vermögen (§ 139 SGB IX) ist in angemessenem Umfang einzusetzen und wird ggf. vom Bewilligungsbetrag abgezogen. Näheres hierzu im Merkblatt „Mobilität“.

Für die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen (Einsatz von Einkommen und Vermögen) sind allein die Vorschriften des Kapitel 9 in Teil 2 SGB IX maßgeblich. §§ 6 und 8 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung sind nicht anzuwenden (§ 114 Nr. 2 SGB IX).

**6. Heranziehung Unterhaltspflichtiger**

Ein Unterhaltsbedarf i.S.d. BGB liegt nicht vor. Von einer Heranziehung unterhaltspflichtiger Personen wird abgesehen.

**7. Vertragliche Verpflichtungen**

Aufgrund des Nachranges der Leistungen der Sozialhilfe sind evtl. bestehende vertragliche Ansprüche (z.B. vertragliche Verpflichtung zur Übernahme von Fahrten durch Angehörige oder Dritte aus Übergabeverträgen) vorrangig in Anspruch zu nehmen. Der Antragsteller ist verpflichtet, entsprechende Unterlagen vorzulegen.

**8. Verfahren**

8.1. Notwendige Antragsunterlagen sind insbesondere:

- Formblattantrag
- Schwerbehindertenausweis
- Bescheid des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS), sofern nicht Merkzeichen „H“ oder „B“, ein ärztliches Attest, aus dem Art, Umfang und bisherige Dauer der Gesundheitsstörungen ersichtlich sind und hervorgeht, aus welchen gesundheitlichen Gründen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist
- Aktuelle Einkommens- und Vermögensnachweise
- Aktuelle Nachweise über die Kosten der Unterkunft

## **Richtlinien des Bezirks Oberpfalz zum Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen, ab 01.01.2020**

8.2. Zu prüfen sind in jedem Fall die örtliche Zuständigkeit, die persönlichen Voraussetzungen des Antragstellers (Merkzeichen „aG“ usw.) und Einkommen und Vermögen.

8.3. Ist die Behinderung Folge eines Unfalles, Impfschadens, schuldhaften Verhaltens Dritter oder eines Kriegsereignisses (Leistungen nach dem BVG oder SVG), so ist die Zuständigkeit anderer Kostenträger zu prüfen.

8.4. Der Bewilligungszeitraum beträgt längstens ein Jahr.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes hat der Teilnahmeberechtigte die Möglichkeit, im Bedarfsfall die Verlängerung der Maßnahme zu beantragen. Eine automatische Verlängerung erfolgt nicht.

### **9. Allgemeines**

- Der Beförderungsauftrag wird von der teilnahmeberechtigten Person selbst bzw. dessen gesetzlichen Vertreter oder einer von diesem beauftragten Person erteilt. Es besteht die Verpflichtung zu wirtschaftlichem Verhalten. Hierfür sollen grundsätzlich auch Kostenvergleiche angestellt werden.
- Der Beförderungsdienst für schwer behinderte Menschen darf erst nach Erlass eines Bewilligungsbescheides als Leistung der Eingliederungshilfe in Anspruch genommen werden. Kosten für die Inanspruchnahme des Beförderungsdienstes ohne entsprechenden Bewilligungsbescheid sind von der teilnahmeberechtigten Person selbst zu tragen.
- Der Fahrdienst nach den vorgenannten Grundsätzen ist durch ein Beförderungsunternehmen, nicht durch Privatpersonen zu erbringen.
- Die teilnahmeberechtigte Person ist verpflichtet, das Beförderungsunternehmen vor Antritt der Fahrt vom bewilligten Leistungsumfang und den bereits in Anspruch genommen Leistungen in Kenntnis zu setzen. Der Fahrnachweis ist dem Fahrdienstanbieter vor Antritt der Fahrt vorzulegen, regelmäßig fortzuführen und dem Bezirk Oberpfalz auf Anforderung oder spätestens nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes – innerhalb 2 Wochen - unaufgefordert vorzulegen.
- Die Abrechnung der Beförderungsleistung erfolgt in der Regel zwischen den Beförderungsunternehmen und dem Kostenträger. Soweit der Teilnahmeberechtigte in Vorleistung getreten ist, werden ihm die Kosten nach Vorlage entsprechender Belege bis zum bewilligten Umfang erstattet.

### **Die Belege müssen zur Abrechnung mit dem Bezirk Oberpfalz – Sozialverwaltung – folgende Angaben enthalten:**

Name und Vorname des Teilnehmers, Datum, Ziel und Zweck der Fahrt, Anzahl der gefahrenen Kilometer sowie ggf. Leerkilometer, Fahrpreis, Unterschrift des Fahrers sowie Firmenanschrift mit Steuernummer und Firmenstempel, Unterschrift der teilnahmeberechtigten Person.

## Richtlinien des Bezirks Oberpfalz zum Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen, ab 01.01.2020

Sofern der Beförderungsunternehmer vom Teilnahmeberechtigten bzw. dessen gesetzlichem Vertreter über den Umfang der bewilligten Leistung nicht vorab informiert wurde und hierdurch Mehrkosten entstehend, geht dies zu Lasten des Leistungsempfängers. Eine Kostenübernahme durch den Bezirk Oberpfalz ist insoweit ausgeschlossen.

- Der Leistungsanspruch sieht nur die Erfüllung persönlicher Voraussetzungen vor und der Beförderungsdienst ist nicht auf andere Personen übertragbar.
- Ungenützte Fahrten können nicht auf das Folgejahr übertragen werden und verfallen daher mit Ablauf des Bewilligungsbescheides.

### 10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorhergehende Richtlinie außer Kraft.

Bezirk Oberpfalz  
Regensburg, den 10.07.2020

  
Löffler  
Bezirkstagspräsident

